

Stellungnahme zum Entwurf des gemeinsamen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz der Fernleitungsnetzbetreiber

STELLUNGNAHME, THÜGA Aktiengesellschaft | 07. Dezember 2023

Mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat der Gesetzgeber die Grundlage für den Aufbau eines ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes geschaffen. Parallel wurden die Fernleitungsnetzbetreiber damit beauftragt, einen Planungsentwurf des Wasserstoff-Kernnetzes einschließlich geeigneter Leitungen von weiteren potenziellen Wasserstoffnetzbetreibern zu erarbeiten. Mit dem Entwurf eines gemeinsamen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz (Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V., Entwurfsstand 15. November 2023) haben die Fernleitungsnetzbetreiber einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt, zu dem die Thüga nun Stellung nimmt.

1. Regionale Ausgewogenheit sichern – Verbrauchszentren berücksichtigen

Die Thüga begrüßt, dass die Fernleitungsnetzbetreiber im Einklang mit den politischen Vorgaben eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Wasserstoff sicherstellen wollen. Der schnelle Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland erfordert zwingend eine flächendeckende leitungsgebundene Versorgungsinfrastruktur. Dieser Umstand wurde auch politisch erkannt und von der Bundesregierung durch das Gebot der regionalen Ausgewogenheit zu einem [Kriterium der Festlegung des Wasserstoff-Kernnetz-Szenarios](#) erhoben. Bereits in der [Stellungnahme vom 28. Juli 2023 zum Planungsstand des Wasserstoff-Kernnetzes der Fernleitungsnetzbetreiber](#) hat die Thüga jedoch auf gravierende Defizite bei der regionalen Ausgewogenheit der Wasserstoff-Kernnetz-Planung hingewiesen und deren räumliche Ausdehnung auf bislang unterrepräsentierte Regionen gefordert. Gerade die Region Chemnitz/Südwestsachsen, Südbaden sowie der Raum zwischen Stuttgart und München bilden relevante Verbrauchsschwerpunkte, die im Planungsentwurf für das Wasserstoff-Kernnetz der Fernleitungsnetzbetreiber nicht oder aber nur rudimentär berücksichtigt wurden. Die hierdurch hervorgerufene Verunsicherung könnte sektorübergreifend teils erhebliche Folgen nach sich ziehen und die Transformation in den betroffenen Regionen empfindlich verlangsamen oder gänzlich verhindern.



In der Region [Chemnitz/Südwestsachsen](#) wäre insbesondere die dort stark mittelständisch geprägte Industrie betroffen. Weit über 10.000 Gewerbe- und Industriebetriebe setzen derzeit auf eine sichere Versorgung mit Erdgas. Exemplarisch sei auf die Automobilzulieferer in der Region verwiesen: Diese bilden ein Industrie-Cluster mit zehntausenden Arbeitsplätzen und komplexen Produktions- und Wertschöpfungsketten. Hochtemperaturprozesse spielen dabei eine zentrale Rolle in vielen Produktionsschritten – so insbesondere bei der Metallverarbeitung. Eine Elektrifizierung der entsprechenden Prozesse ist häufig nicht möglich. Zugleich aber sehen sich Automobilhersteller wie Zulieferer zunehmend der Herausforderung ausgesetzt, den CO₂-Fussabdruck ihrer Produkte schnellstmöglich auf null zu senken. Das Mittel der Wahl dafür ist grüner Wasserstoff. Steht dieser Anfang der 2030er Jahre nicht zur Verfügung, droht die Abwanderung von Produktion und der Verlust von Arbeitsplätzen. Für die Region Chemnitz/Südwestsachsen ist für 2032/2033 von einem Wasserstoff-Gesamtbedarf in Höhe von ca. 1 Terawattstunde und für 2035 von ca. 3,5 Terawattstunden pro Jahr auszugehen. Auch mit Blick auf [Südbaden](#) müssen Mängel bei der regionalen Ausgewogenheit konstatiert werden. Das für das Kernnetz bislang nicht berücksichtigte Pipeline-Projekt „H2@Hochrhein“ von Grenzach bis Waldshut erfüllt die aufgestellten Kriterien und würde den weiteren Ausbau einer regionalen Wasserstoffinfrastruktur mit Anbindung an den European Hydrogen Backbone Richtung Süden/Südwesten merklich beschleunigen. Mit der Industriekooperation für das

H2-Cluster SüdWest wollen die regional aktiven Projektpartner badenova, Bosch, Evonik und RWE einen großindustriellen Maßstab in der Produktion und Anwendung grünen Wasserstoffs setzen. Diesen benötigt beispielsweise Evonik als Ankerkunde zwingend auch zur stofflichen Nutzung. Das Ziel der Klimaneutralität führt bei Industrieunternehmen jetzt zu Standortentscheidungen. Mit ihrer Förderung entscheidet die Politik deshalb über die Zukunft der auf Wasserstoff angewiesenen Industrie in Südbaden. Ähnlich betroffen ist auch der Raum zwischen Stuttgart und München. Hier befindet sich das Zentrum des Mittelstandes in Deutschland. Unzählige Branchen, etwa die Automobilindustrie, der Maschinenbau, die Lebensmittelindustrie sowie Stahlproduktion, haben hier ihre Produktionsstandorte und Firmenzentralen – allesamt energieintensive Industriezweige. Wird hier keine zeitnahe Versorgung mit klimaneutralen Gasen sichergestellt, wird dies durch Abwanderung dieser Firmen zu einem herausragenden Wohlstandsverlust in der gesamten Region führen, der seinesgleichen sucht.

Die Thüga fordert daher, die Anbindung der genannten Regionen an das Wasserstoff-Kernnetz sicherzustellen oder aber in Abstimmung mit potenziell betroffenen Verteilnetzbetreibern weitere Leitungsmeldungen in die Modellierung der zu berücksichtigenden Leitungsmeldungen aufzunehmen (vgl. Kapitel 5.4/Anlage 2 des Planungsentwurfes). Dem Grundsatz der regionalen Ausgewogenheit sowie dem Ziel eines möglichst harmonischen Ineinandergreifens der verschiedenen Netzebenen muss darüber hinaus auch bei der weiteren Wasserstoff-Netzplanung (sog. Stufe 2/Gemeinsame Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff) Rechnung getragen werden.

2. Planungsstufen abstimmen – Planungsprozesse harmonisieren

Rund 1,8 Mio. Gewerbe- und Mittelstandskunden und mehr als 20 Mio. private Haushalte beziehen ihr Erdgas gegenwärtig über das Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetz der Gasverteilnetzbetreiber. Auf über 550.000 Leitungskilometern versorgt das Gasverteilnetz rund 99 Prozent aller Erdgaskunden, die gasbasierte Stromerzeugung und einen Großteil der Fernwärmeerzeugung. Mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als 270 Mrd. EUR ist das Gasverteilnetz ein strategisches Asset der Energiewende, das es beim Aufbau eines Wasserstoffnetzes umfassend zu nutzen gilt. Mit dem [Gasnetzgebietstransformationsplan](#) (GTP) haben die Gasverteilnetzbetreiber ambitionierte Etappenziele ins Auge gefasst und sich zu einer zügigen Transformation ihrer Netze hin zu Wasserstoff bekannt. Die Thüga begrüßt daher, dass die Fernleitungsnetzbetreiber bei ihrem Planungsentwurf für das Wasserstoff-Kernnetz auch Leitungsmeldungen von weiteren potenziellen Wasserstoffnetzbetreibern entgegengenommen und hierbei insbesondere den Betreibern von Gasverteilnetzen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben. Dass trotz der hohen Transformationsbereitschaft der Gasverteilnetzbetreiber nur eine vergleichsweise geringe Zahl an Leitungsmeldungen eingegangen ist, lässt sich einerseits auf die unverhältnismäßig kurze Rückmeldefrist (12. Juli bis 28. Juli 2023) sowie andererseits auf rechtliche und regulatorische Unsicherheiten zurückführen. Um ein harmonisches Ineinandergreifen der verschiedenen Netzebenen zu ermöglichen und dem von der Bundesregierung artikulierten Auftrag einer deutschlandweiten Wasserstoffversorgung nachzukommen, sieht die Thüga erheblichen Nachbesserungsbedarf bei den bestehenden oder aber angedachten Planungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsprozessen. Unverhältnismäßig kurze Rückmeldefristen, unklare Planungskriterien sowie hohe Verbindlichkeitshürden, wie sie bei den Leitungsmeldungen für das Wasserstoff-Kernnetz zu beobachten waren, erschweren eine übergreifende Netztransformation und hemmen den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Aus Sicht der Thüga müssen daher sowohl die unterschiedlichen Stufen der Wasserstoff-Netzplanung (Wasserstoff-Kernnetz und gemeinsame Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff) als auch die hierbei relevanten Planungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsprozesse aufeinander abgestimmt und miteinander harmonisiert werden.

2.1. Planungsstufen abstimmen

Im Anschluss an die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes zum Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes hat die Bundesregierung eine weitere Überarbeitung des Energiewirtschaftsgesetzes in Aussicht gestellt, mit der die gemeinsame Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff und damit die zweite Stufe der Wasserstoff-

Netzentwicklung geregelt werden soll (Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes). Die zweite Stufe der Wasserstoff-Netzplanung hat vereinzelt auch Eingang in den Planungsentwurf für das Wasserstoff-Kernnetz gefunden, wobei sich die Fernleitungsnetzbetreiber zu der Berücksichtigung bislang unbeachteter Wasserstoffbedarfe – auch und gerade auf Gasverteilnetzebene – bekennen. Die Thüga begrüßt das hierin zum Ausdruck gebrachte Bewusstsein um bislang unbeachtete Wasserstoffbedarfe, die durch eine ganzheitliche Netztransformation möglichst zeitnah zu decken sind. Hierzu müssen aus Sicht der Thüga die verschiedenen Planungsstufen rechtlich und regulatorisch aufeinander abgestimmt werden. Sowohl mit Blick auf das Wasserstoff-Kernnetz als auch mit Blick auf die gemeinsame Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff sind teils erhebliche Anpassungen nötig. Um die eingangs genannten Kundengruppen krisensicher und klimafreundlich mit Wasserstoff zu versorgen und nicht zuletzt auch die Transformation der Wärmeversorgung in den Kommunen voranzutreiben, muss der Zugang der Gasverteilnetzbetreiber zum Wasserstoff-Kernnetz jederzeit gewährleistet sein. Das Zugangsgebot der Gasverteilnetzbetreiber steht auch im Einklang mit verschiedenen Bundesgesetzen (Gebäudeenergiegesetz/GEG, Wärmeplanungsgesetz/WPG) und ist schon deshalb zwingend erforderlich, da das Gasverteilnetz mit seinen Speicherkapazitäten sektorübergreifend die Energie- und Wärmeversorgung sichert. Betreiber des Wasserstoff-Kernetzes sollten ihre wettbewerblichen Vorteile keinesfalls für eine diskriminierende Selektion potenzieller Netzkunden oder ein Ausgreifen in die Versorgungsgebiete von Nicht-Kernnetzbetreibern missbrauchen können. Bei der Wasserstoff-Netzplanung sollte grundlegend darauf geachtet werden, dass die bewährte Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung zwischen den Fernleitungs- und den Verteilnetzbetreibern beibehalten wird. In Übereinstimmung mit der [Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes](#) fordert die Thüga zudem die finanzielle Gleichbehandlung von Kernnetz- und Nicht-Kernnetzbetreibern. Bestehende Unklarheiten zur Finanzierung der Wasserstoff-Netztransformation müssen hierbei zeitnah ausgeräumt und Verfahren zur Festlegung von Erlösobergrenzen und Netzentgelten rasch festgelegt werden. Auch mit Blick auf die zweite Stufe der Wasserstoff-Netzentwicklung muss eine solide, den Risiken angepasste Finanzierungsgrundlage geschaffen werden. Regulatorische Fragen, insbesondere zur Berücksichtigung des Gasnetzgebietstransformationsplans bei der kommunalen Wärmeplanung sowie zur Umnutzung, Stilllegung und zum Ergänzungsneubau von Leitungsabschnitten sind hierbei rechtssicher zu klären. Spätestens mit der gemeinsamen Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff sollten zudem die dem Wasserstoff-Kernnetz zugrunde gelegten Planungskriterien reformiert werden. Transformations- und Wärmepläne sollten bei der Wasserstoff-Netzplanung zwingend berücksichtigt, die verschiedenen Planungsprozesse zügig miteinander harmonisiert werden.

2.2. Planungsprozesse harmonisieren

Mit dem Entwurf des gemeinsamen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz haben die Fernleitungsnetzbetreiber eine Top-Down-Modellierung der ersten Wasserstoff-Fernleitungsnetze vorgelegt. Die Bundesregierung hat indes klargestellt, dass das Wasserstoff-Kernnetz als Auftakt für eine auch reguläre Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff (Stufe 2) zu verstehen sei. Um diesem Ansinnen nachzukommen, sollte die Top-Down-Planung auf Fernleitungsebene strukturell mit der Bottom-up-Planung der Verteilnetzebene harmonisiert werden. Analog zur Kooperationsvereinbarung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) fordert die Thüga daher die Einführung einer Kooperationspflicht zwischen Fernleitungs- und Verteilnetzbetreibern. Die Gasnetzgebietstransformationspläne der Verteilnetzbetreiber müssen hierzu als gleichberechtigtes Äquivalent zu den Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsnetzbetreiber gesetzlich verankert werden. Der auf Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber bei Leitungsmeldungen eingeräumte Ermessensspielraum sollte sich auf den im Gasnetzgebietstransformationsplan verzeichneten Prozess stützen. Die Verteilnetzbetreiber verpflichten sich zugleich, über den Gasnetzgebietstransformationsplan die verschiedenen Wasserstoffbedarfe zu ermitteln und hierbei insbesondere auch infrage kommende Industriekunden zu berücksichtigen. Die ermittelten Bedarfe sind sowohl von relevanten Akteuren vor Ort (Erzeuger, Abnehmer, Kommunen) als auch im weiteren Planungsprozess der Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber zu berücksichtigen. Auf Grundlage der ihnen vorliegenden Gasnetzgebietstransformationspläne sowie der hiermit erfassten Bedarfe sollten die Fernleitungsnetzbetreiber einen Vorschlag für eine harmonisierte Regionaltransformation vorlegen, der im weiteren Netzentwicklungsplanungsprozess als Grundlage dient. Nach Rücksprache mit den Verteilnetzbetreibern sollten die Fernleitungsnetzbetreiber abschließend konsentierete Regionalpläne erarbeiten, die den

Wasserstoffhochlauf in den jeweiligen Regionen transparent regeln und Planungssicherheit schaffen. Die Überführung der verschiedenen Einzelplanungen in eine harmonisierte Regionalplanung ist nicht zuletzt auch deshalb geboten, da mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) zwei zentrale Bundesgesetze auf einer regionalen Netztransformation aufbauen und auch die flächendeckende Versorgung mit Wasserstoff als Transformationsoption vorhalten. Zudem betont der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes die hohe Bedeutung regionaler Transformations- und Wärmepläne bei der weiteren Wasserstoff-Netzplanung.

3. Rechtsrahmen schaffen – Regulierungslücken schließen

Gleich zu Beginn ihres Planungsentwurfs für das Wasserstoff-Kernnetz weisen die Fernleitungsnetzbetreiber auf verschiedene rechtliche und regulatorische Unsicherheiten hin, die die weitere Wasserstoff-Netzplanung teils erheblich erschweren. Die Thüga teilt diese Ausführungen und sieht auch auf Gasverteilnetzebene einen zurzeit defizitären Rechtsrahmen sowie gegenwärtig bedeutsame Regulierungslücken. Neben den bereits genannten rechtlichen und regulatorischen Aspekten (z.B. zum Planungsprozess sowie zur Finanzierung der Wasserstoff-Netztransformation) muss eine Transformationsregulierung der Gasverteilnetze nicht nur die Umnutzung bestehender Leitungen, sondern auch die Stilllegung einzelner Leitungsabschnitte oder aber den partiellen Ergänzungsneubau umfassen. Zudem müssen auch der beschleunigte Anschluss von Biomethan- und Wasserstoffeinspeiseanlagen sowie die Umstellung von Gas- auf Wasserstoffanwendungen rechtsicher geregelt werden. Sollten sich die Anschlussbedingungen an die vorgelagerten Netze ändern, muss aus Sicht der Thüga zudem jederzeit gewährleistet sein, dass die hierdurch entstehenden Kosten in der Regulierung abgebildet werden können. Bei der Adaption des Kernnetz-Prozesses auf die Verteilnetzebene sind die hier geltenden Besonderheiten zu berücksichtigen, etwa in Bezug auf Planfeststellungsverfahren oder die Dimensionierung einzelner Leitungen. Die Beteiligung eines Verteilnetzbetreibers am Wasserstoff-Kernnetz darf nicht zur Folge haben, im Wasserstoffregime neu klassifiziert und fortan als Transportnetzbetreiber geführt zu werden. Um den Verteilnetzbetreibern die nötige Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen, sollten die klassifikatorischen Auswirkungen einer Beteiligung an der Wasserstoff-Netzplanung daher dringend klargestellt werden. Bereits im April 2023 hat die Thüga die wichtigsten Aspekte einer adäquaten Transformationsregulierung in einem [Positionspapier](#) zusammengetragen. Die hierin verzeichneten Vorschläge und Forderungen sollten Eingang in die rechtlichen und regulatorischen Prozesse der Wasserstoff-Netzplanung finden.

Ansprechpartner:

Jan-David F. Linke
Referent Energiepolitik
T: +49 89 38197 1420
jan-david.linke@thuega.de

Patrick Kunkel
Leiter Regulierung
T: +49 89 38197 1295
patrick.kunkel@thuega.de